

Amtliche Mitteilungen

Datum 06. Februar 2015

Nr. 11/2015

Inhalt:

**Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung
für den**

**Masterstudiengang
“Entrepreneurship and SME Management”**

**der
Universität Siegen**

Vom 02. Februar 2015

**Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung
für den
Masterstudiengang
“Entrepreneurship and SME Management”
der
Universität Siegen**

Vom 02. Februar 2015

Aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 543) hat die Universität Siegen die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Entrepreneurship and SME Management“ der Universität Siegen vom 15. August 2013 (AM 92/2013) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 S. 2 wird ergänzt um den Halbsatz "es besteht die Möglichkeit, zu Beginn des Semesters eine andere Sprachregelung durch Aushang und Ankündigung in der Veranstaltung festzulegen“.

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Zugang zum Studium

- (1) Zugang zum Studiengang hat, wer
 1. die Bachelorprüfung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine vergleichbare Prüfung mit einem wirtschaftswissenschaftlichen Anteil von mindestens 90 Leistungspunkten mit der Note befriedigend (3,0) bestanden oder eine nach § 7 als gleichwertig angerechnete Prüfung mindestens mit der Note befriedigend (3,0) oder
 2. die Diplom- oder Masterprüfung an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine vergleichbare Prüfung mit einem wirtschaftswissenschaftlichen Anteil von mindestens 90 Leistungspunkten mit der Note befriedigend (3,0) bestanden oder eine nach § 7 als gleichwertig angerechnete Prüfung mindestens mit der Note befriedigend (3,0) erbracht hat.
 - (2) Weitere Zugangsvoraussetzungen sind Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B1 gemäß Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (CEFR) sowie eine empirisch/statistische Grundausbildung, welche durch entsprechende Prüfungen im Bachelorstudengang nachgewiesen wird.
 - (3) Falls örtliche Zulassungsbeschränkungen bestehen, werden die Studienplätze gemäß den entsprechenden Satzungen der Universität Siegen zum Auswahlverfahren vergeben.“
3. a. § 13 Abs. 4 wird gestrichen.
- b. Die nachfolgenden Absätze in § 13 werden neu nummeriert.
- c. In § 18 Abs. 1 Nr. 3 wird der Querverweis von „§ 13 Abs. 6“ in „§ 13 Abs. 5“ und in § 22 Abs. 3 wird der entsprechende Querverweis von "§ 13 Abs. 8" auf "§ 13 Abs. 7" geändert.
4. In § 18 Abs. 3 S. 1 wird "Für zwei Wahlpflichtmodule" ersetzt durch "Im Wahlpflichtmodul".
5. In § 20 Abs. 3 S. 1 werden die Worte „mindestens 80 Leistungspunkte“ ersetzt durch die Worte „mindestens 70 Leistungspunkte“.
6. In § 22 wird der nachfolgende Absatz 3 neu eingefügt, der ursprüngliche Absatz 3 wird zu Absatz 4.
- „(3) Eine nicht bestandene Zusatzleistung kann zweimal wiederholt werden, sofern die Masterprüfung noch nicht bestanden ist.“
7. In § 28 S. 2 wird der Begriff „Diploma Supplement“ durch den Begriff „Transcript of Records“ ersetzt.

Artikel II

Artikel I Nr. 1., 2., 3., 4., 6. und 7. dieser Änderungsordnung treten mit Wirkung vom 01. Oktober 2013 in Kraft. Artikel I Nr. 5. dieser Änderungsordnung tritt zum 01. Oktober 2014 in Kraft. Die Änderungsordnung wird in dem Verkündigungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät III – Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht vom 08. Mai 2013 und vom 07. Mai 2014.

Siegen, den 02. Februar 2015

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)